Enovos Storage GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

(im Folgenden „AGB“ genannt)

(Stand: 01.01.2024, Version 14)

Inhalt

Präambel 4
1. Begriffsbestimmungen 4
2. Grundlagen des Speicherzugangs 8
2.1. Buchungsanfragen 8
2.2. Voraussetzungen der Speichernutzung 9
2.3. Systemdienstleistungen 10
2.4. REMIT Gebühren 10
3. Abwicklung der Speichernutzung 10
3.1. Ein- und Ausspeicherung 10
3.2. Arbeitsgaskonto 11
3.3. Verfahren bei Kapazitätsunterschreitung 11
3.4. Verfahren bei Kapazitätsüberschreitung 12
3.5. Geltung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben 12
3.6. Reduzierung gebuchter Speicherkapazität 13
3.7. Nominierung / Re-Nominierung 13
3.8. Kommunikation 14
3.9. Sekundärvermarktung 14
4. Entzug von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung / Zurverfügungstellung der entzogenen Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen 14
4.1. Entzug der nicht genutzten Speicherkapazitäten 14
4.2. Umfang der zu entziehenden Speicherkapazitäten 15
4.3. Ende der Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen 15
4.4. Ende des Entzugs der Speicherkapazität 15
4.5. Entgeltszahlungsverpflichtung bei Entzug der Speicherkapazität 15
5. Technische Rahmenbedingungen 15
5.1. Gasbeschaffenheit (Kompatibilität) 15
5.2. Mindest-Inanspruchnahme 16
5.3. Speicherkennlinien 16
5.4. Zeitliche Nutzungsregeln 18
5.5. Mengenmäßige Nutzungsregeln 19
5.6. Übernahme-/Übergabestelle 19
5.7. Instandhaltung 19
6. Allgemeine Vertragsregelungen 20
6.1. Speicherprodukte 20

6.2. Speicherentgelte und Abrechnung 21
6.3. Abgaben 22
6.4. Bonität und Zuverlässigkeit 23
6.5. Höhere Gewalt 25
6.6. Haftung 26
6.7. Vertraulichkeit 27
6.8 Datenschutz 27
6.9. Änderungen der Geschäftsbedingungen 28
6.10. Kündigung des Speichervertrages 28
6.11. Erledigung von Streitfällen 29
6.12 Wirtschaftlichkeitsklausel 30
6.13 Schlussbestimmungen 30
6.14 Anhänge 31

Präambel

Die Enovos Storage GmbH mit Sitz in Saarbrücken (im Folgenden „Enovos“ genannt) ist Eigentümerin und Betreiberin des Gasspeichers „Frankenthal“ und gewährt interessierten Unternehmen auf Anfrage Zugang zu Speicherkapazitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei dem Speicher Frankenthal handelt es sich um einen Aquiferspeicher, der Zugang zu dem Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) bietet. Er ist sowohl an das Fernleitungsnetz der terranets bw GmbH (im Folgenden „terranets bw“ genannt) als auch an das Verteilnetz der Creos Deutschland GmbH (im Folgenden „Creos“ genannt) angebunden.

Sämtliche Speicherdienstleistungen werden von Enovos auf Basis dieser AGB sowie deren Anhänge erbracht.

1. Begriffsbestimmungen

Aquifer-Speicher

Als Aquifer werden natürliche Grundwasserleiter bezeichnet. Ein Aquifer wird geologisch von undurchlässigen Schichten (z. B. Tonerde) begrenzt. Ein Aquifer-Speicher nutzt die geologischen Gegebenheiten natürlicher Grundwasserleiter zum Zwecke der Speicherung von Erdgas.

Arbeitsgaskonto

Konto, welches Enovos für jeden Speicherkunden führt, in dem die ein- und ausgespeicherte Energie des Speicherkunden erfasst und kontinuierlich saldiert wird.

Arbeitsgas [kWh]

Das Arbeitsgas ist die maximale ein- bzw. ausspeicherbare Energie des Speichers. Für den Speicherkunden ist unter dem Arbeitsgas die Energie zu verstehen, welche ihm im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten bzw. Pakete innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit als Anteil an der Gesamtenergie zur Verfügung steht.

Ausspeicherleistung (ASL) [kWh/h]

Unter Ausspeicherleistung wird die Energie pro Stunde verstanden, die aus der Speicheranlage der Enovos in das Netz des Netzbetreibers (Netz-Entry) nach erfolgter Speicherung zurückgeführt wird. Es handelt sich dabei zum einen um die installierte (maximale) Leistung sowie zum anderen um die Leistung, die Enovos für den einzelnen Speicherkunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorhält.

Ausspeicherkennlinie

Bestimmt die maximale Ausspeicherleistung im Verhältnis zum Speicherstand des Arbeitsgasvolumens eines Speicherkunden.

Energiekosten [€]

Kosten, welche durch die Ein- und Ausspeicherung der Gasmengen verursacht werden. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Verdichtung des Gases bei der Einspeicherung oder sonstige prozesstechnische Aufbereitung des Gases.

Einspeicherleistung (ESL) [kWh/h]

Unter Einspeicherleistung wird die Energie pro Stunde verstanden, die aus dem Netz des Netzbetreibers (Netz-Exit) in die Speicheranlage der Enovos zu Speicherzwecken injiziert wird. Es handelt sich dabei zum einen um die installierte (maximale) Leistung sowie zum anderen um die Leistung, die Enovos für den einzelnen Speicherkunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorhält.

Einspeicherkennlinie

Bestimmt die maximale Einspeicherleistung im Verhältnis zum Speicherstand des Arbeitsgasvolumens eines Speicherkunden.

Entrypunkt (Übergabestelle)

Netzanschlusspunkt, an dem das gespeicherte Gas aus den Speicheranlagen der Enovos in das Netz des Netzbetreibers eintritt.

Exitpunkt (Übernahmestelle)

Netzanschlusspunkt, an dem das zu speichernde Gas aus dem Netz des Netzbetreibers in die Speicheranlagen der Enovos eintritt.

Fest gebuchte Speicherkapazitäten

Fest gebuchte Speicherkapazitäten bezeichnen die Kapazitäten, die auf fester und entsprechend nicht auf unterbrechbarer Basis durch den Speicherkunden gebucht wurden und dem Speicherkunden bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Speichervertrages uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Füllstandskurve

Füllstandskurve bezeichnet die tatsächlich erreichten Füllstände des Gasspeichers und deren Fortschreibung unter Berücksichtigung der vom Speicherkunden erhaltenen Nominierungen.

Füllstandsvorgabe

Füllstandsvorgabe bezeichnet die in den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Füllstände, die als prozentualer Anteil an den fest

buchbaren Mengen des Arbeitsgasvolumens der Gasspeicheranlage durch den Speicherbetreiber vorzuhalten sind.

Gastag

Der Gastag beginnt um 06:00 Uhr morgens und endet um 06:00 Uhr morgens des Folgetages.

Gebündelte Speicherkapazität

Gebündelte Kapazitäten sind Speicherleistungen, die in einem Speicherpaket zusammengefasst sind.

Kapazitäten

Kapazitäten sind die zur Speicherung des Gases erforderlichen Leistungen, die dem Arbeitsgasvolumen (AGV) in kWh als Einspeicherleistung (ESL) in kWh/h und Ausspeicherleistung (ASL) in kWh/h zugeordnet sind.

Marktgebietsverantwortlicher nach § 3 Nr. 26a EnWG

Marktgebietsverantwortlicher ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

Nämlichkeit des Erdgases

Dingliche Identität des eingespeicherten und ausgespeicherten Erdgases. Diese kann infolge der Vermischung der Gasmengen mit Mengen anderer Speicherkunden in der Speicheranlage nicht gewährleistet werden. Dem Speicherkunden wird bei Ausspeicherung jedoch eine wärmeäquivalente Gasmenge übergeben.

Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist die physische Verbindung der Speicheranlagen mit dem Netz des jeweiligen Netzbetreibers. An dieser Stelle erfolgt

- die Übernahme des einzuspeichernden Gases aus dem bzw.
- die Übergabe des zwischenzeitlich gespeicherten Gases in das Netz.

Netzbetreiber

Unter Netzbetreiber ist der Betreiber des über eine Übergabe- und Übernahmestelle mit dem Speicher verbundenen angrenzenden Gasnetzes zu verstehen. In diesem Falle sind dies auf Ebene Fernleitungsnetz die terranets bw bzw. auf Ebene Verteilnetz die Creos.

Speicheranlagen

Unter der Speicheranlage sind sämtliche technischen Einrichtungen am Speicherstandort zu verstehen, die für die Speicherung von Erdgas notwendig sind. Hierzu gehören die untertägigen Anlagen (z.B. Bohrungen, Hohlraum) sowie die obertägigen Anlagen (Leitungen, Gastrocknung, Verdichter, Messanlagen, etc.).

Speicherbetreiber

Speicherbetreiber ist Enovos

Speicherjahr

Ein Speicherjahr beginnt am 1. April um 06:00 Uhr morgens eines jeden Jahres und endet am 1. April um 06:00 Uhr morgens des Folgejahres.

Speicherkapazität

Unter Speicherkapazität sind jeweils die drei Kenngrößen Arbeitsgas, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung zu verstehen.

Speicherkunde

Unter Speicherkunde ist eine natürliche und/oder juristische Person zu verstehen, die einen Speichervertrag über die Nutzung des Untertageerdgasspeichers Frankenthal mit Enovos geschlossen hat.

Speichermonat

Ein Speichermonat ist der Zeitraum von 06:00 Uhr morgens des ersten Tages im Monat bis um 06:00 Uhr morgens des ersten Tages im Folgemonat.

Speicherpaket

Ein Speicherpaket ist die Zusammenfassung von Arbeitsgas, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung. Die einzelnen Kenngrößen stehen stets in einem festen, vorab definierten Verhältnis zueinander. Dieses Verhältnis entspricht in der Regel den technischen Gegebenheiten der Speicheranlage.

Speicherportal

Das Speicherportal für den Speicher Frankenthal befindet sich im Internet unter folgender Adresse:

https://www.enovos.de/enovos/erdgasspeicher/

Auf dem Speicherportal werden die Regeln veröffentlicht, zu denen Enovos Zugang zum

Speicher Frankenthal gewährt. Des Weiteren werden über das Speicherportal speicherrelevante Informationen wie verfügbare Kapazitäten oder Entgelte veröffentlicht.

Speichervertrag

Ein Speichervertrag ist ein Einzelvertrag zwischen dem Speicherbetreiber und dem jeweiligen Speicherkunden auf Grundlage dieser AGB.

Systemdienstleistungen

Systemdienstleistungen (SDL) sind Dienstleistungen des Speicherbetreibers zur Abwicklung der Speichernutzung. Hierzu gehören bspw. die Führung eines Arbeitsgaskontos, die Abwicklung von Mengenmeldungen oder die Abrechnung der Speichernutzung.

Umschlag des Arbeitsgases

Der Umschlag des Arbeitsgases ermittelt sich aus der Auswahl des kleineren Wertes der innerhalb eines definierten Zeitraums (z. B. Speicherwirtschaftsjahr) summarisch ein- oder ausgespeicherten Energie in kWh, dividiert durch das gebuchte Arbeitsgas in kWh.

Unterbrechbare Speicherkapazitäten

Unterbrechbare Kapazitäten sind Speicherkapazitäten, die von Enovos jederzeit ohne Angaben von Gründen unterbrochen werden können, sofern die entsprechende technische Kapazität zum Zeitpunkt der Unterbrechung nicht zur Verfügung steht.

Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis besteht aus dem jeweiligen Speichervertrag sowie diesen AGB; die Regelungen des jeweiligen Speichervertrages haben im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Dokumenten Vorrang.

Werktag

Ein Werktag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Saarland.

2. Grundlagen des Speicherzugangs

2.1. Buchungsanfragen

a) Buchungsanfragen können ausschließlich verbindlich über die auf dem Speicherportal bereitgestellten Formulare (Anhang 3 der AGB) gestellt werden. Eine Buchungsanfrage ist nur dann verbindlich, wenn das Buchungsformular ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben wurde. Für die Übermittlung der Buchungsanfragen ist die in Anhang 2 zu den AGB angegebene Kontaktmöglichkeit zu nutzen. Nicht ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene

Buchungsanfragen werden von Enovos nicht bearbeitet.

b) Buchungsanfragen können frühestens 1 Jahr vor Beginn der beabsichtigten Speichernutzung gestellt werden.

c) Buchungsanfragen sollen zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Speichernutzung gestellt werden.

d) Nach Eingang der verbindlichen Buchungsanfragen prüft Enovos die Verfügbarkeit der angefragten Kapazitäten. Enovos wird ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Buchungsanfragen innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Werktagen bearbeiten und über die in der Buchungsanfrage genannten Kontaktmöglichkeiten des Anfragenden eine Zu- oder Absage in Textform übermitteln.

e) Die Zuweisung freier Kapazitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen („First come – First served“), sofern die freien Kapazitäten nicht über eine Auktion angeboten wurden.

f) Buchungsanfragen führen auch im Falle verfügbarer Speicherkapazitäten nicht automatisch zum Abschluss eines Speichervertrages. Enovos ist berechtigt, Buchungsanfragen insbesondere in folgenden Fällen abzulehnen:

- mangelnde Bonität bzw. Zuverlässigkeit i. S. v. Ziffer 6.4.
- länger andauernde technische Störungen oder Wartungsarbeiten
- es stehen keine Speicherkapazitäten zur Verfügung
- im Rahmen von Auktionen, sofern die Entgelte unter den veröffentlichten Entgelten liegen.

g) Der Vertragsschluss zwischen Enovos und dem Speicherkunden erfolgt durch Abschluss eines Speichervertrages gemäß dem als Anhang 4 beigefügten Muster unter Einbeziehung dieser AGB. Enovos verpflichtet sich, für den Speicherkunden nach Maßgabe des Speichervertrages und dieser AGB Speicherleistung im Erdgasspeicher vorzuhalten und je nach Anforderung Erdgas entsprechend den Regelungen des Speichervertrages und dieser AGB einzuspeichern, zu lagern und auszuspeichern.

2.2. Voraussetzungen der Speichernutzung

a) Initialzustand des Arbeitsgaskontos
Der initiale Stand des Arbeitsgaskontos des Speicherkunden ist Null. Der Speicherkunde ist daher erst nach Einspeicherung zur Nominierung von Ausspeicherungen von Arbeitsgas in entsprechender Höhe berechtigt.

b) Transportkapazitäten
Der Abschluss der für die Ein- und Ausspeicherung erforderlichen Transportverträge zwischen dem Speicherkunden und dem Netzbetreiber ist nicht Bestandteil des

Speichervertrages. Der Speicherkunde hat eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, die zur Nutzung seiner gebuchten Speicherkapazitäten erforderlichen Transportkapazitäten netzseitig bei einem der beiden Netzbetreiber terranets bw oder Creos zu buchen. Ebenso ist die Abgabe von Transportnominierungen zur Bereitstellung des einzuspeichernden Erdgases an der Übernahmestelle sowie zum Weitertransport des Erdgases nach erfolgter Ausspeicherung an der Übergabestelle nicht Bestandteil des Speichervertrages.

2.3. Systemdienstleistungen

Enovos erbringt sämtliche zur Abwicklung des Speicherzugangs notwendigen Systemdienstleistungen. Dies beinhaltet die Einrichtung des Speicherkunden in den IT-Systemen der Enovos, den Empfang, die Überprüfung und die Bestätigung von Mengenanmeldungen des Speicherkunden, die Erstellung der Abrechnung und die Führung des Arbeitsgaskontos, die Erstellung von Ein- und Ausspeicherfahrplänen. Für die Erbringung der Systemdienstleistungen wird gemäß Ziffer 5 Anhang 1 zu den AGB ein separates Entgelt erhoben.

2.4. REMIT Gebühren

Enovos übernimmt auf entsprechenden Wunsch des Speicherkunden die REMIT-Meldungen des Speicherkunden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 5 zu diesen AGB der von den Parteien unterzeichnet und Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird.

3. Abwicklung der Speichernutzung

3.1. Ein- und Ausspeicherung

a) Der Speicherkunde ist zur Nominierung von Ein- und Ausspeicherungen bis zur Höhe der im Speichervertrag vereinbarten Speicherkapazitäten berechtigt. Er hat dabei eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die vereinbarten Kapazitäten, unter Berücksichtigung der Speicherkennlinien (vgl. Ziffer 5.3.) nicht überschritten sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben (vgl. Ziffer 3.5.) nicht unterschritten werden. Das Nutzungsrecht ist zudem durch die in den Ziffern 5.2., 5.4., 5.5. und 5.7. beschriebenen, technisch bedingten Einsatzrestriktionen, zeitweise limitiert.

b) Enovos verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden an dem Netzanschlusspunkt gemäß Ziffer 3.8. angemeldete Energie (Nominierung/Re-Nominierung) zeitgleich zu übernehmen oder zu übergeben.

c) Der Speicherkunde verpflichtet sich, Enovos die von ihm entsprechend Ziffer 3.8. zur

Ein- oder Ausspeicherung nominierten Energiemengen an dem Netzanschlusspunkt zeitgleich zu übergeben oder zu übernehmen.

d) Das Erdgas verbleibt im (Mit-) Eigentum des Speicherkunden. Der Umfang des (Mit-) Eigentums bestimmt sich nach dem Energiegehalt.

e) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von ihm gespeicherte Energiemenge (kWh), am Ende des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes vollständig wieder auszuspeichern. Das Eigentum an der am letzten Gastag des Buchungszeitraumes im Speicher verbliebenen Energiemenge geht automatisch auf den Speicherbetreiber über. Enovos vergütet diese Gasmengen dabei mit dem 0,5-fachen des tagesaktuellen Settlementpreises Day-Ahead EEX THE H-Gas, maximal 20 Euro pro MWh. Alternativ kann nicht ausgespeichertes Arbeitsgas an einen anderen Speicherkunden übertragen werden. Sofern der Speicherkunde einen Folgevertrag abschließt, werden die Gasmengen auf die neue Buchungsperiode übertragen.

3.2. Arbeitsgaskonto

a) Enovos führt für jeden Speicherkunden ein Arbeitsgaskonto, in welchem die an dem vereinbarten Netzanschlusspunkt übernommene (eingespeicherte) oder in das Netz des Netzbetreibers abgegebene (ausgespeicherte) Energie erfasst wird. Das Arbeitsgaskonto wird in kWh geführt.

b) Auf Wunsch der Speicherkunden kann Arbeitsgas zwischen den Arbeitsgaskonten einzelner Speicherkunden untereinander übertragen werden. Eine Umbuchung von Arbeitsgas zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Ein- oder Ausspeicherung dar. Demzufolge werden für Umbuchungen zwischen Arbeitsgaskonten kein Kapazitätsentgelt sowie kein variables Entgelt fällig.

c) Enovos wird dem Speicherkunden bis spätestens fünfzehn (15) Werktage nach Beginn des Speichermonats elektronisch den aktuellen Saldo des Arbeitsgaskontos inklusive einer Aufstellung über die im Vormonat ein- oder ausgespeicherte sowie eventuell zwischen Konten übertragenen Energie übermitteln.

3.3. Verfahren bei Kapazitätsunterschreitung

a) Der Speicherkunde verpflichtet sich, grundsätzlich keine Ein- oder Ausspeicherleistungen zu nominieren, welche die in Ziffer 5.2 genannten minimalen Ein- und Ausspeicherleistungen unterschreiten. In Absprache mit Enovos sind Kapazitätsunterschreitungen ggf. im Einzelfall nur dann möglich, wenn der Speicherkunde dies mindestens zehn (10) Werktage vor der Inanspruchnahme mindestens in Textform mitgeteilt) hat und Enovos eine entsprechende Freigabe ebenfalls mindestens in Textform erteilt hat.

b) Sollte der Speicherkunde in Einzelfällen dennoch Ein- oder Ausspeicherleistungen

unterhalb der angegebenen Mindestwerte nominieren, prüft Enovos die Durchführbarkeit des Speichervorgangs. Ergibt die Prüfung die Nicht-Durchführbarkeit, ist Enovos zur Ablehnung der Ein- oder Ausspeicherung berechtigt.

3.4. Verfahren bei Kapazitätsüberschreitung

a) Der Speicherkunde verpflichtet sich, grundsätzlich keine Ein- oder Ausspeicherleistungen zu nominieren, welche die von ihm gebuchten, nach Kennlinien und nach Maßgabe der Ziffer 4 für den Speicherkunden jeweils aktuell verfügbaren Ein- und Ausspeicherleistungen überschreiten. In Absprache mit Enovos sind Kapazitätsüberschreitungen ggf. im Einzelfall nur dann möglich, wenn der Speicherkunde dies mindestens zehn (10) Werktage vor der Inanspruchnahme mindestens in Textform mitgeteilt) hat und Enovos eine entsprechende Freigabe ebenfalls mindestens in Textform erteilt hat.

b) Sollte der Speicherkunde in Einzelfällen dennoch Ein- oder Ausspeicherleistungen oberhalb der von ihm gebuchten Speicherleistungen nominieren, ist Enovos berechtigt, die Nominierung entsprechend zu kürzen. Nicht-Kürzung bedeutet keinen Anspruch auf höhere Leistungen.

3.5. Geltung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben

a) Der Speicherkunde soll sicherstellen, dass die von ihm fest gebuchten Speicherkapazitäten zum 01. August eines jeden Jahres in Höhe von 65 Prozent und zum 01. September eines jeden Jahres in Höhe von 75 Prozent der jeweils vorgesehenen Höhe befüllt sind.

   Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die von ihm fest gebuchten Speicherkapazitäten zu den nachfolgend aufgeführten Stichtagen in der jeweils vorgesehenen prozentualen Höhe nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben befüllt sind; aktuell:

01. Oktober:	85 Prozent,
01. November:	95 Prozent,
01. Februar:	40 Prozent.

b) Enovos ermöglicht dem Speicherkunden die Befüllung der Speicherkapazitäten in dem nach lit. a) vorgesehenen Umfang zu den jeweiligen Stichtagen im Rahmen der technischen Gegebenheiten der Speicheranlage.

c) Im Falle der Änderung der Füllstandsvorgaben in § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG durch eine nach § 35b Absatz 3 EnWG erlassene Rechtsverordnung oder durch abweichende unionsrechtliche Vorgaben sind abweichend von lit. a) die danach zum jeweiligen Stichtag geltenden Füllstandsvorgaben und Stichtage maßgeblich.

d) Sonstige den Füllstand des Gasspeichers betreffende Regelungen in den AGB und im jeweiligen Speichervertrag werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

3.6. Reduzierung gebuchter Speicherkapazität

a) Die Möglichkeiten zur Nutzung der von dem Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten sind von der Ein- bzw. Ausspeicherkennlinie (siehe auch Ziffer 5.3.) begrenzt.

b) Die Möglichkeiten zur Nutzung der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten sind von der minimalen Ein- und Ausspeicherleistung begrenzt. Im Übrigen sind die in Ziffer 5 beschriebenen technischen Rahmenbedingungen sowie die in Ziffer 4 beschriebenen Regeln zum Entzug von Speicherkapazitäten zu beachten. Enovos ist darüber hinaus dazu berechtigt, die auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten vorübergehend anteilig unter Einhaltung der Mindest-Ein- und Ausspeicherleistungen zu reduzieren oder die Nutzung vollständig einzustellen, sofern dies zur Vermeidung von Schäden an den Speicheranlagen sowie zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben von Personen erforderlich ist. Ebenso kann eine Reduzierung der nutzbaren Kapazitäten infolge nicht planbarer Störungen notwendig werden.

3.7. Nominierung / Re-Nominierung

Der Speicherkunde oder ein von ihm benannter Dienstleister ist verpflichtet, Energie, die im Rahmen der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazität von Enovos am Übergabepunkt ein- oder ausgespeichert werden sollen, entsprechend den im Folgenden beschriebenen Regeln für jeden Gastag stundengenau und in kWh zu nominieren. Die Nominierungen erfolgen beim Speicherbetreiber und beim Netzbetreiber.

a) Die Nominierungen müssen entsprechend den in Ziffer 2 des Anhangs 2 festgelegten Kommunikationswegen an Enovos übermittelt werden.

b) Nominierungen sind bis 15:00 Uhr des der Speichernutzung vorangehenden Tages an Enovos zu übermitteln. Erfolgt keine Nominierung, wird der Speicherbetreiber dem Speicherkunden eine Ein- bzw. Ausspeicherleistung „0“ zuweisen und dies gegenüber dem Transportnetzbetreiber bestätigen.

c) Der Speicherkunde kann bereits erfolgte Mengenmeldungen durch eine Re-Nominierung ändern. Die entsprechende Änderungsmeldung muss bis spätestens zwei (2) Stunden vor der zu renominierenden Stunde erreichen.

Der Speicherkunde hat im Rahmen der Nominierungen die technisch bedingten Umrüstzeiten der Speicheranlagen zur Ein- / Ausspeicherung zu berücksichtigen. Der zu be-

rücksichtigende (Mindest-)Zeitraum zwischen letzter Einspeicherung und Ausspeicherung von Mengen beträgt acht (8) Stunden.

3.8. Kommunikation

Die Abwicklung der Marktkommunikation erfolgt gemäß der in Anhang 2 beschriebenen Regelungen. Vom Speicherkunden sind die dort angegebenen Formate und Kontaktdaten einzuhalten.

Die Marktkommunikation zwischen Enovos und dem Speicherkunden erfolgt auf Basis des Kommunikationsprotokolls AS2 und von Edig@s 5.1 Meldungen in der jeweils aktuellen Version. Diese sind in Anhang 2 festgelegt. Nominierungen erfolgen mit dem Nachrichtentyp NOMINT.

Es obliegt dem Speicherkunden, die notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen mit Enovos bzw. dem vom Speicherkunden kontrahierten Netzbetreiber zu schaffen.

3.9. Sekundärvermarktung

Der Speicherkunde ist dazu berechtigt, die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Ungeachtet der Nutzung durch einen Dritten bleibt der Speicherkunde der Vertragspartner der Enovos und ist weiterhin zur Erfüllung sämtlicher Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verpflichtet.

4. Entzug von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung / Zurverfügungstellung der entzogenen Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen

4.1. Entzug der nicht genutzten Speicherkapazitäten

Enovos wird die von dem Speicherkunden gemäß dem Speichervertrag fest gebuchten Speicherkapazitäten ganz oder teilweise dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung stellen, wenn der Speicherkunde die fest gebuchten Kapazitäten nicht rechtzeitig in einem Umfang genutzt hat, der die Erfüllung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG technisch ermöglicht. Der Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten liegen die vom Speicherkunden für den jeweiligen Gastag erfolgten Nominierungen für das fest gebuchte Arbeitsgasvolumen unter Beachtung der von Enovos ermittelten Füllstandskurve zugrunde.

4.2. Umfang der zu entziehenden Speicherkapazitäten

Der Umfang der dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellenden Arbeitsgasvolumina bestimmt sich anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung durch den Speicherkunden. Zur Bestimmung des zur Verfügung zu stellenden Anteils der Speicherkapazität ist die Relation der für den jeweiligen Gastag durch den Speicherkunden erfolgten Nominierung zu der zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Befüllung des gebuchten Arbeitsgasvolumens maßgeblich. Die Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen umfasst auch die erforderliche Einspeicherleistung für den jeweiligen Gastag. Enovos legt den Umfang des zur Verfügung zu stellenden Arbeitsgasvolumens unter Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Parameter fest. Sie teilt dem Speicherkunden vor der Durchführung der Zurverfügungstellung den Umfang mit.

4.3. Ende der Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen

Die Zurverfügungstellung der gemäß Ziffer 4.1. entzogenen Speicherkapazität an den Marktgebietsverantwortlichen endet mit dem Ablauf des Speicherjahres.

4.4. Ende des Entzugs der Speicherkapazität

Der Speicherkunde erhält die ihm gemäß Ziffer 4.1. entzogene Speicherkapazität von Enovos zurück, sobald Enovos die dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellte Speicherkapazität durch den Marktgebietsverantwortlichen zurückgegeben wurde und sofern die Laufzeit des Speichervertrages das Speicherjahr überschreitet.

4.5. Entgeltszahlungsverpflichtung bei Entzug der Speicherkapazität

Der Speicherkunde bleibt während der gesamten Zeit der Zurverfügungstellung der gemäß Ziffer 4.1. entzogenen Speicherkapazität an den Marktgebietsverantwortlichen zur Zahlung des Entgelts nach Ziffer 6.2. der AGB verpflichtet. Davon ausgenommen sind variable Entgeltbestandteile gemäß Anhang 1 zu den AGB (Produktbeschreibung und Entgelte, Ziffer 4), die sich ausschließlich auf die Ein- und Ausspeicherung beziehen.

5. Technische Rahmenbedingungen

5.1. Gasbeschaffenheit (Kompatibilität)

a) Das an der Übernahmestelle zur Einspeicherung in die Speicheranlagen vom Speicherkunden angestellte Arbeitsgas muss den geltenden technischen Regelungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW), insbesondere der jeweils aktuell gültigen Fassung des DVGW-Arbeitsblattes G260, 2. Gasfamilie, entsprechen. Entspricht das zur Einspeicherung anstehende Arbeitsgas nicht der geforderten Qualität, ist Enovos berechtigt, die Einspeicherung abzulehnen. Enovos

weist ausdrücklich darauf hin, dass die Speicheranlagen technisch nicht für die Speicherung von Wasserstoff (H_2) ausgelegt sind und daher im Fall einer Beimischung von H_2 in das vom Speicherkunden angestellte Arbeitsgas keine 100%igen (Wieder-)Ausspeicherung der betroffenen Mengen seitens Enovos garantiert werden kann.

b) Bei der Ein- und Ausspeicherung kommt es bei Nutzung des Speichers durch mehrere Speicherkunden zwangsläufig zu einer Vermischung des eingespeicherten Arbeitsgases der einzelnen Speicherkunden. Die Nämlichkeit des Erdgases muss durch Enovos nicht gewahrt werden.

c) Die bilanzielle Ein- und Ausspeicherung von Bioerdgas in den Erdgasspeicher Frankenthal ist zulässig und unterliegt den gleichen Regelungen wie die Einspeicherung von Erdgas. Enovos ist jedoch berechtigt, die Ein- und Ausspeicherung von Bioerdgas abzulehnen, wenn dies zu einer Beschädigung des Erdgasspeichers Frankenthal führt oder führen könnte.

5.2. Mindest-Inanspruchnahme

Vorbehaltlich einer Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den Marktverantwortlichen gemäß Ziffer 4.1. sind, technisch bedingt, die in Tabelle 1 aufgeführten Mindestwerte für Ein- und Ausspeicherleistung **pro Paket** einzuhalten.

Mindest-Einspeicherleistung (Q_{MIN}, ESL)	**1.344 kWh/h**
Mindest-Ausspeicherleistung (Q_{MIN}, ASL)	**2.240 kWh/h**

Tabelle 1: Mindestleistungen für die Ein- und Ausspeicherung

Im Falle der Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den Marktverantwortlichen gemäß Ziffer 4.1. sind die Mindestwerte um den zur Verfügung zu stellenden Anteil der Speicherkapazität nach Ziffer 4.2. zu kürzen.

5.3. Speicherkennlinien

Die Ein- und Ausspeicherleistung des Gasspeichers Frankenthal ist geprägt von den speicherphysikalischen Gegebenheiten am Speicherstandort. Die Nutzbarkeit der vom Speicherkunden kontrahierten Ein- und Ausspeicherleistungen ist damit abhängig vom aktuellen Speicherfüllstand des Arbeitsgases. Die entsprechenden Ein- und Ausspeicherkennlinien sind in nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 dargestellt.
Die Einspeicherkennlinie gibt die vom Speicherkunden jeweils nutzbare Einspeicherleistung in % beim jeweils individuellen Speicherfüllstand (Arbeitsgas) in % an.
Bis zu einem maximalen Speicherfüllstand von 30% kann die gebuchte Einspeicherleistung in Abstimmung mit Enovos nach Können und Vermögen um den Faktor 1,5 erhöht werden.

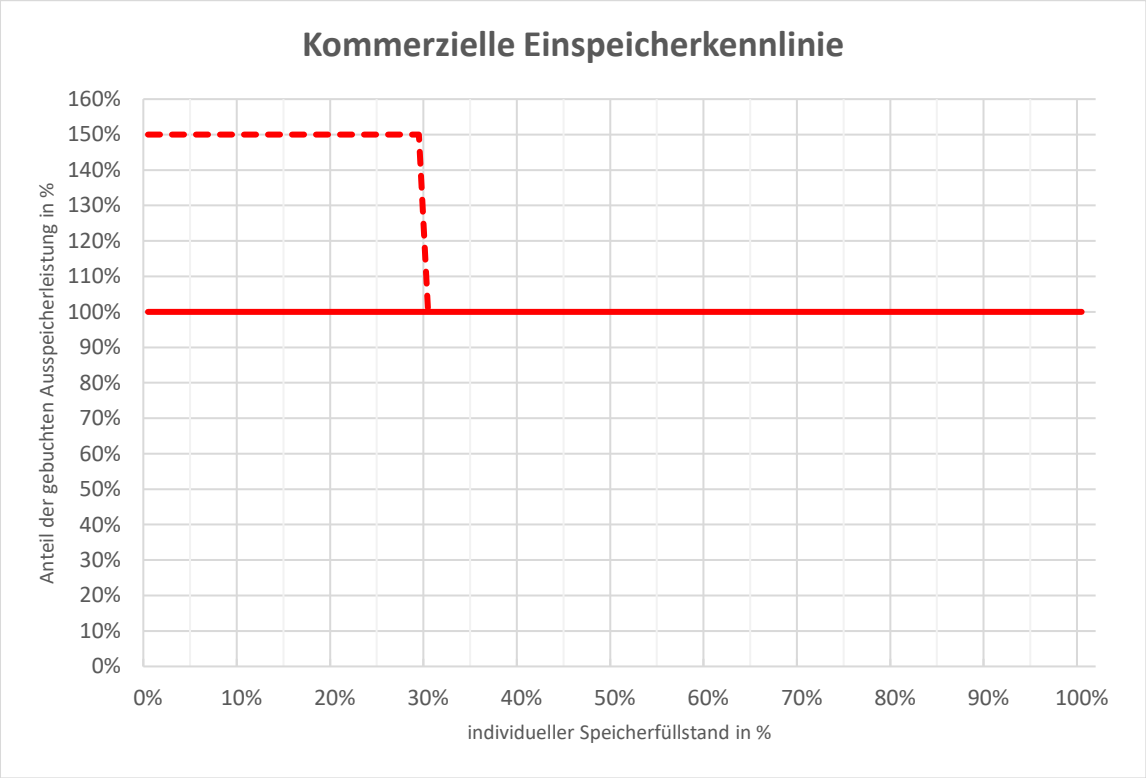

Abbildung 1: Kommerzielle Einspeicherkennlinie des Speichers Frankenthal

Die Ausspeicherkennlinie gibt die vom Speicherkunden jeweils nutzbare Ausspeicherleistung in % beim jeweils individuellen Speicherfüllstand (Arbeitsgas) in % an.

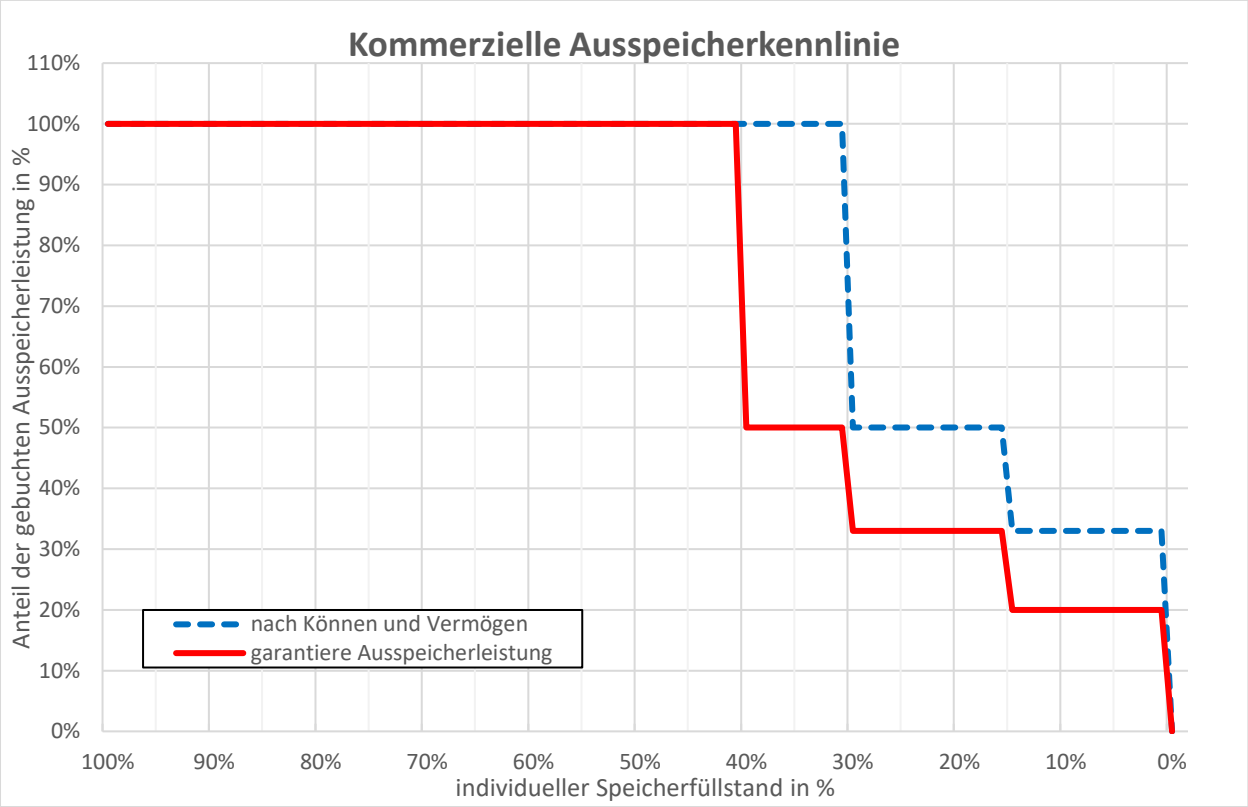

Abbildung 2: Kommerzielle Ausspeicherkennlinie des Speichers Frankenthal

5.4. Zeitliche Nutzungsregeln

a) Verpflichtende Einspeicherung

Zum Erhalt des nutzbaren Arbeitsgases ist es aus technischer Sicht erforderlich, einmal je Speicherjahr den maximalen Befüllungsgrad zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, wird wie folgt verfahren:

Vom 01. April bis zum 30. April sind durchgängig 2.688 kWh/h pro gebuchtem Speicherpaket einzuspeichern. Mindestens 80 % und maximal 100 % des kontrahierten Arbeitsgases sind in einer ersten Einspeicherperiode, die am 01. April beginnt und am 01. September endet, einzuspeichern. Die verbleibenden maximal 20 % sind bis zum 15. November einzuspeichern. Abweichende Vorgehensweisen bei der Speicherbefüllung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG, mit Enovos abzustimmen.

b) Nutzungsregeln der Ausspeicherung

Von Oktober bis Dezember dürfen maximal 50 % des kontrahierten Arbeitsgases entnommen werden, die verbleibenden 50 % müssen bis Ende März entnommen werden. In beiden Fällen muss jedoch gewährleistet sein, dass die in Ziffer 4.1. genannten gesetzlichen Füllstandsvorgaben eingehalten werden.

Abweichende Vorgehensweisen bei der Speicherentleerung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG mit Enovos abzustimmen.

5.5. Mengenmäßige Nutzungsregeln

Der vom Speicherkunden sicherzustellende Umschlag beträgt mindestens das 0,5-fache des von ihm gebuchten Arbeitsgases. Der maximale Umschlag des Arbeitsgases beträgt das 1,4-fache. In Absprache mit Enovos sind im Einzelfall Abweichungen möglich, wenn der Speicherkunde Enovos hierüber schriftlich informiert hat und Enovos eine entsprechende Freigabe erteilt.

Enovos beschafft ihre Energie auf Basis eines einfachen Umschlags. Bei einer Abweichung hiervon hält sie sich das Recht vor, dem Speicherkunden Kosten für nicht genutzte oder zusätzlich zu kaufenden Energiemengen in Rechnung zu stellen.

5.6. Übernahme-/Übergabestelle

a) Übernahmestelle zur Einspeicherung von Arbeitsgas aus dem Netz des Netzbetreibers in die Speicheranlagen der Enovos ist der Exitpunkt „Frankenthal Erdgasspeicher“ mit der Messstellenbezeichnung DE7000756722700000000FTSPEIN122M1 bzw. DE7000756722700000000FTSPEIN709M1.

b) Übergabestelle zur Ausspeicherung von Arbeitsgas aus den Speicheranlagen der Enovos in das Netz des Netzbetreibers ist der Entrypunkt „Frankenthal Erdgasspeicher“ mit der Messstellenbezeichnung DE7000756722700000000FTSPAUS710M1 + TRZ in Reihe.

5.7. Instandhaltung

a) Planmäßige Instandhaltungsarbeiten

Enovos ist dafür verantwortlich, den ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand des Speichers Frankenthal sicherzustellen. Hierzu sind regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an den Speicheranlagen durchzuführen, welche die Nutzung der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten temporär limitieren können. Sofern notwendig, ist Enovos daher zur Reduzierung oder auch zur vollständigen Abschaltung der vereinbarten Speichernutzung berechtigt. Bis zu einer Dauer von 30 Kalendertagen pro Jahr entsteht hieraus kein Anspruch des Speicherkunden

auf Erstattung des Speicherentgeltes oder Teilen davon. Sofern die Nutzbarkeit der gebuchten festen Speicherkapazitäten für mehr als 30 Kalendertage pro Jahr eingeschränkt ist, wird Enovos den Rechnungsbetrag ab dem 31. Kalendertag für das zu zahlende feste Speicherentgelt entsprechend anteilig kürzen. Enovos ist dabei bestrebt, diese planmäßigen Instandhaltungszeiten auf das 3. Quartal des Kalenderjahres zu beschränken. Über geplante Instandhaltungsmaßnahmen, die mit einer Nutzungseinschränkung verbunden sind, wird Enovos die Speicherkunden frühestmöglich über die in Anhang 2 angegebenen Kontakt- und Kommunikationsdaten informieren.

b) Außerplanmäßige Instandhaltungszeiten

Im Fall von unplanmäßigen Maßnahmen, die mit einer Nutzungseinschränkung verbunden sind, informiert Enovos die Speicherkunden unverzüglich über die in der Buchungsanfrage angegebene Kontaktmöglichkeit. Die Ausschlussfrist von 30 Kalendertagen nach a) gilt entsprechend.

6. Allgemeine Vertragsregelungen

6.1. Speicherprodukte

Enovos bietet nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses die nachfolgend aufgeführten Speicherprodukte zur Buchung an:

- Speicherpakete als feste gebündelte Speicherleistungen
- zusätzliches Volumen

Die vom Speicherkunden gewünschten Speicherpakete werden über einen Speichervertrag erworben.

Der Speicherkunde verpflichtet sich, die gemäß dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, zu den vereinbarten Bedingungen zu nutzen und die vereinbarten Speicherentgelte zu zahlen.

Für den Fall, dass aufgrund des Speicherfüllstandes, der speichergeologischen sowie der gastechnischen Gegebenheiten (z. B. des Brennwertes) zeitweise zusätzliches Speichervolumen im Gasspeicher Frankenthal zur Verfügung steht, wird dem Speicherkunde die Möglichkeit eingeräumt, dieses zusätzliche Volumen (volume-only-capacity) zu nutzen. Da das konkrete Volumen des zusätzlich nutzbaren Arbeitsgases, der erwartete Zeitraum, in welchem dieses zur Verfügung steht (Nutzungsperiode) sowie die Einspeicherleistung von nicht beeinflussbaren speichergeologischen und physikalischen Gegebenheiten abhängen, kann Enovos dem Speicherkunden das zusätzliche Speichervolumen nur nach Können und Vermögen zur Verfügung stellen.

Sofern der Speicherkunde zusätzliches Speichervolumen nutzen möchte, werden Enovos und der Speicherkunde hierüber eine separate vertragliche Vereinbarung treffen. Gegenstand dieser separaten Vereinbarung ist neben dem tatsächlich nutzbaren zusätzlichen Speichervolumen und der Nutzungsperiode auch die Höhe des für die Nutzung des zusätzlichen Speichervolumens seitens des Speicherkunden zu entrichtenden Entgeltes.

6.2. Speicherentgelte und Abrechnung

a) Die vom Speicherkunden zu zahlende Speichernutzungsentgelte bestehen gemäß Anhang 1 aus einem Speicherentgelt, einem Systemdienstleistungsentgelt und einem variablen Entgelt. Bezogen auf den jeweiligen Buchungszeitraum des Speicherkunden stellt Enovos diesem zum Ende des Monats zeitanteilig das vereinbarte Entgelt für die Speicherbuchung und die Systemdienstleistungen in Rechnung.

b) Mit der Rechnung für die Kapazitätsbuchung und das Systemdienstleistungsentgelt erfolgt für den gleichen Zeitraum die Abrechnung der entstandenen Energie- und Entsorgungskosten entsprechend dem variablen Entgelt (vgl. Anhang 1). Maßgeblich für die Abrechnung ist die auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden erfasste eingespeicherte Energie. Enovos ist berechtigt, die Höhe des monatlichen variablen Entgelts im Falle gestiegener Kosten entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen. Hierüber wird Enovos den Speicherkunden umgehend schriftlich informieren.

c) Rechnungen werden dem Speicherkunden per E-Mail zugesandt. Der Rechnungsbetrag ist vom Speicherkunden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

d) Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an Enovos auf das nachstehende Konto soweit nicht in der jeweiligen Rechnung ein abweichendes Konto benannt wird:

   IBAN: DE06 5905 0000 0031 5079 40
   BIC: SALADE55XXX
   Bank: Landesbank Saar Saarbrücken

e) Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist Enovos berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der Enovos wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.

f) Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

g) Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt, vorzubringen.

Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

h) Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Bestehen zwischen dem Speicherkunden und Enovos Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, wird der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in Ziffer 6.11. vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist.

i) Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

j) Gegen die Forderungen der Enovos aus dem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Forderungen des Speicherkunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

k) Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der Enovos. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Enovos gutgeschrieben worden sind.

6.3. Abgaben

a) Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer und eine ggf. anfallende Energiesteuer.

b) Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten an den Speicherkunden erfolgt nicht, wenn die gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

6.4. Bonität und Zuverlässigkeit

a) Zur Überprüfung und Absicherung ihrer vertraglichen Risiken ist Enovos berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden bei Abschluss eines Speichervertrages sowie während der Vertragslaufzeit ständig zu überprüfen. Der Speicherkunde ist damit einverstanden, dass Enovos zur Überprüfung der Kreditsicherheit Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche der EU-Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 - sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, werden dabei gewahrt. Das Zustandekommen des Speichervertrages ist aufschiebend bedingt durch eine positive Bonitätsprüfung des Speicherkunden bzw. im Falle einer negativen Bonitätsprüfung durch Stellung einer ausreichenden Sicherheit gemäß den nachstehenden Regelungen. Teilt Enovos nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Zustandekommen des Speichervertrages dem Speicherkunden das Ergebnis der Bonitätsprüfung mit, gilt die Bedingung als eingetreten.

b) Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen, dass der Speicherkunde vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt („negative Bonitätsprüfung“), ist Enovos nach eigener Wahl berechtigt,

- vom Speicherkunden Vorauszahlungen zu verlangen, und/oder
- die Abrechnungsintervalle und die Zahlungsfrist nach Ziffer 6.2. auf einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Bankarbeitstagen zu verkürzen und/oder,
- vom Speicherkunden Sicherheiten in angemessener Höhe zu verlangen.

Die Umstellung der Lieferung gegen Vorauszahlung bzw. die Änderung der Abrechnungsintervalle erfolgt nach Mitteilung an den Speicherkunden.

Die Besorgnis nach ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der Speicherkunde mit einer unbestrittenen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von insgesamt mindestens 10.000 Euro in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt,
- der Speicherkunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
- wenn der Bonitätsindex des Speicherkunden nach Einschätzung des Verbands der Vereine Creditreform e.V. (nachfolgend „Creditreform“ genannt) 261 oder höher beträgt bzw. sich der Bonitätsindex innerhalb von 6 Monaten um mehr als 50 Punkte verschlechtert, oder die Creditreform die Bewertung des Speicherkunden aus welchen Gründen auch immer aussetzt,
- wenn ein Versicherungsunternehmen die Versicherung der Forderung von

Enovos gegen den Speicherkunden im Rahmen einer Forderungsausfallversicherung aus Gründen, die von Enovos nicht zu vertreten sind, ablehnt,

- wenn das Eigenkapital des Speicherkunden sich innerhalb von zwölf Monaten um mehr als 25 % verschlechtert,
- wenn das Vertragsvolumen 10% des Eigenkapitals i.S.d. §§ 266, 264 lit. c) HGB des Speicherkunden übersteigt,
- wenn der Speicherkunde einen Unternehmensvertrag i.S.d. §§ 291 f. AktG als abhängiges Unternehmen abgeschlossen hat und dieser Unternehmensvertrag ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen, nicht anerkannt, widerrufen, zurückgewiesen oder abgelehnt wird oder die Wirksamkeit eines solchen Unternehmensvertrages bestritten wird oder anderweitig den Verpflichtungen aus diesem Unternehmensvertrag nicht nachgekommen wird,
- wenn eine zu Gunsten des Speicherkunden bestehende Sicherheit, insbesondere eine harte Patronatserklärung, Bürgschaft oder Rangrücktrittserklärung, widerrufen wird, oder
- wenn der Speicherkunde seine Offenlegungspflicht aus § 325 HGB nicht fristgerecht erfüllt
- dem Speicherkunden gemäß Ziffer 4 dieser AGB Kapazitäten entzogen wurden.

c) Als Höhe der zu fordernden Sicherheit kann Enovos

- für Speicherverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei monatlichen Anteilen des Leistungsentgelts, sowie
- für Speicherverträge mit einer Laufzeit von weniger als zwei Monaten eine Sicherheitsleistung in Höhe des vereinbarten Leistungsentgelts

verlangen.

Gegen Nachweis eines höheren Absicherungsinteresses ist Enovos berechtigt, die zu fordernde Sicherheit zu erhöhen.

Der Speicherkunde kann die Sicherheit nach seiner Wahl in Form einer Barsicherheit oder in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank erbringen. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen vergleichbaren Rating-Agentur aufweisen. Enovos kann die Bestellung der genannten Sicherheiten solange verlangen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten der Höhe des Lieferrisikos entspricht (Deckungsgrenze). Enovos ist verpflichtet, die in genannten Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen für die Bestellung der Sicherheiten gemäß Ziffer 6.4 weggefallen sind. Falls

der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Enovos Sicherheiten in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages freizugeben.

d) Die Verwertung aller Sicherheiten wird Enovos dem Speicherkunden unter Ansetzung einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen schriftlich anzeigen, es sei denn, es ist zu besorgen, dass ansonsten eine Befriedigung aus den Sicherheiten zu spät erfolgen würde. Der Speicherkunde kann innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen ab Anzeige der Verwertung darlegen, dass der der Enovos tatsächlich entstandene Schaden geringer war als der durch die Verwertung der Sicherheiten Kompensierte.

e) Sofern der Speicherkunde trotz Aufforderung durch Enovos die Erbringung der Sicherheitsleistung, die Vorauszahlungen oder die Verkürzung der Abrechnungsintervalle ablehnt, ist Enovos zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

d) Der Speicherkunde bestellt Enovos mit Abschluss des Speichervertrages zugleich ein Pfandrecht an dem von ihm während der Speicherlaufzeit eingespeicherten Erdgas wegen aller durch den Speichervertrag begründeten Forderungen. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Pfandrechtes gelten die Regelungen des § 475 b HGB analog, sofern diese nicht ohnehin aufgrund der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechtes Anwendung finden.

6.5. Höhere Gewalt

a) Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann, wie z. B. Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik, Aussperrung, gerichtliche, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen, Maßnahmen des Netzbetreibers etc. Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, welches nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter dem Vertragsverhältnis ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.

b) Soweit und solange Enovos durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, welche Enovos nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich

oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Gegenleistungsverpflichtungen in entsprechendem Umfang befreit.

c) Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.

d) Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchführung des Vertragsverhältnisses zu ergreifen.

6.6. Haftung

a) Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

b) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Schadensfall bei Sachschäden und 1 Mio. Euro pro Schadensfall bei Vermögensschäden auszugehen.

c) Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

d) Abweichend von den lit. b) und c) haftet Enovos für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn das an der Übernahmestelle zur Einspeicherung in die Speicheranlagen vom Speicherkunden angestellte Arbeitsgas den Qualitätsvorgaben der Ziffer 5.1 entspricht und wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Enovos, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß dieser Ziffer 6 ist in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Schadensfall bei Sachschäden und in Höhe von 1 Mio. Euro pro Schadensfall bei Vermögensschäden begrenzt.

e) Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von 10 Mio. Euro wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.

f) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

g) Lit. a) bis f) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Enovos. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der Enovos im Sinne dieser Bestimmungen.

6.7. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertragsverhältnisses vertraulich. Sie werden weder das Vertragsverhältnis vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden oder an mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, sofern diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

6.8 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder,
- betroffene Personen auf Veranlassung einer Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt.

Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Enovos ist diesen AGB als Anhang 6 beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

6.9. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Enovos ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern, die Änderung ist dem Speicherkunde spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. In diesem Fall hat der Speicherkunde das Recht, den Speichervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Speicherkunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Regelungen nach Ziffer 3.1 bleiben hiervon unberührt.

6.10. Kündigung des Speichervertrages

a) Der Speichervertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung in nicht unerheblicher Art und Weise nicht nachkommt oder dies ankündigt.

c) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Vertrages durch Enovos liegt weiterhin vor,
   - wenn der Speicherkunde bei der Creditreform e. V. ein Rating von mehr als 260 Punkten oder bei Standard & Poor‘s ein Rating von schlechter als BB+ hat, bzw.
   - die Zwangsvollstreckung oder die erfolglose Pfändung in das Vermögen des Speicherkunden betrieben wird oder kurz bevorsteht,
   - der Speicherkunde die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat,
   - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Speicherkunden gestellt oder mangels Masse abgelehnt wurde,
   - wenn der Speicherkunde trotz schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung aus dem Vertrag mehr als eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
   - der Speicherkunde trotz Mahnung durch Enovos die vorgegebenen Kennlinien

im Rahmen der Speichernutzung widerholt missachtet.

d) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit Ausnahme der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

e) Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Bei einer außerordentlichen Vertragskündigung durch Enovos schuldet der Speicherkunde als Schadensersatz den bis zum vereinbarten regulären Vertragsende dadurch entstehenden Nachteil, dass Enovos die vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten nicht anderweitig vermarkten kann. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

6.11. Erledigung von Streitfällen

a) Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

b) Für ein Schiedsgerichtsverfahren gilt Folgendes:
   - Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
   - Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen.
   - Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem (1) Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Saarbrücken bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.
   - Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Saarbrücken.
   - Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Saarbrücken.

c) Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

d) Lit. a) bis c) finden auch nach Beendigung des Speichervertrages Anwendung auf

alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Speichernutzung des Speicherkunden durch Enovos auf Basis des Vertragsverhältnisses.

6.12 Wirtschaftlichkeitsklausel

a) Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

b) Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zu Stande, so kann jede Partei den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zuzumuten war.

6.13 Schlussbestimmungen

Diese AGB sind zweisprachig verfasst, die englische Übersetzung dient hierbei jedoch lediglich zu Informationszwecken. Rechtlich bindend ist ausschließlich die deutsche Fassung der AGB.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck der Vereinbarung im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

6.14 Anhänge

Folgende Anhänge sind wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses:

Anhang 1	Produktbeschreibung und Entgelte
Anhang 2	Kontakt- und Kommunikationsdaten der Vertragspartner
Anhang 3	Formular Verbindliche Buchungsanfrage
Anhang 4	Speichervertrag Muster
Anhang 5	REMIT Vereinbarung
Anhang 6	Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten